

Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Lappersdorf (Hausnummernsatzung)

vom 17. November 1978

Auf Grund des § 126 des Bundesbaugesetzes, des Art. 52 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Lappersdorf folgende Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Lappersdorf (Hausnummernsatzung).

§ 1

1. Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke auf eigene Kosten mit den von der Gemeinde Lappersdorf festgesetzten Hausnummern zu versehen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung besteht nicht.
2. Die Hausnummern werden von Amtswegen festgesetzt. Im Falle eines bauaufsichtlichen Verfahrens soll die Festsetzung mit diesem Verfahren verbunden werden.
3. Mit der Festsetzung der Hausnummer erfolgt die Zuordnung zu einer benannten Verkehrsfläche (Festsetzung der Straßenbezeichnung).
4. Bei Grundstücken, die entweder unbebaut oder nur mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung bebaut sind, erfolgt eine Festsetzung nur, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.
5. Die Festsetzung kann vorläufig erfolgen, wenn eine endgültige Festsetzung insbesondere wegen der baulichen Entwicklung nicht möglich ist.

§ 2

1. Die festgesetzten Hausnummern sind in witterungsbeständiger, gut lesbarer Ausführung mit mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern auf dem Grundstück anzubringen.
2. Die Anbringung hat in unmittelbarer Nähe der zugeordneten Verkehrsfläche an gut sichtbarer Stelle zu erfolgen.
3. Die Gemeinde Lappersdorf kann anordnen, dass unter der Hausnummer die festgesetzte Straßenbezeichnung mit mindestens 3 cm hohen Buchstaben in lateinischer Schrift anzubringen ist, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, insbesondere der leichten Orientierung, dies erfordern.

§ 3

1. Die Gemeinde Lappersdorf erlässt die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen.
2. Die Gemeinde Lappersdorf kann insbesondere die Beseitigung oder Änderung bereits angebrachter Hausnummern verlangen,
 - a) sofern aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung eine Neufestsetzung geboten ist.
 - b) sofern die angebrachten Hausnummern den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.
3. Eine Entschädigung für Maßnahmen nach Abs. 2 wird nicht gewährt.

§ 4

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherigen Hausnummernsatzungen der Gemeinden Hainsacker, Kareth und Lappersdorf treten gleichzeitig außer Kraft.

Lappersdorf, den 17. November 1978

Gemeinde Lappersdorf

(Schäffner)

1. Bürgermeister